

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1977

Geschäftszahl

0826/77

Rechtssatz

Eine Verursachung durch die Gewerbeausübung ist nicht nur in den Fällen gegeben, in welchen die Immissionen auf Vorgänge in den (genehmigten) Betriebsräumen und allfälligen sonstigen Betriebsflächen zurückzuführen sind, die gemäß dem § 198 Abs 5 GewO 1973 rechtserhebliche Kausalität der Gewerbeausübung für die Belästigung wird jedenfalls auch dann anzunehmen sein, wenn das Verhalten der Gäste unmittelbar vor oder nach dem Lokalbesuch zu einer Beeinträchtigung der Nachbarschaft führt

Beachte

(hier: Ablehnung der Offenhaltung eines Kaffeehausbetriebes über die Sperrstunde hinaus).